

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Umfangreiche Untersuchungen unter Leitung des Bundesinstituts für Risikobewertung haben eine Kontaminierung des Wildkörpers (Schusskanal und Wildbret) durch Blei aus Jagdmunition in einem Umfang nachgewiesen, der ein Risiko für sogenannte Extremverzehrer von Wildbret, für Schwangere, Frauen im gebärfähigen Alter sowie für Kinder unter sieben Jahren nicht völlig ausschließt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Grad der Kontaminierung maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition bestimmt wird und diese gleichfalls großen Einfluss auf die Tötungswirkung und das Abprallverhalten der Geschosse hat. Eine hinreichende Tötungswirkung hat unter Tierschutzgesichtspunkten grundlegende Bedeutung. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Anforderungen an Büchsenmunition bezüglich ihrer Bleiabgabe an Mensch und Umwelt und ihrer Tötungswirkung bundeseinheitlich festzulegen.

In der Praxis haben sich bei der Jäger- und Falknerprüfung seit der Neufassung des Bundesjagdgesetzes im Jahr 1976 deutliche Unterschiede zwischen den Ländern herausgebildet, die im Interesse eines einheitlichen Prüfungsniveaus beseitigt werden sollen. Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, das Recht der Jagdscheine zu regeln, sollen insbesondere die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung vereinheitlicht und so eine stärkere Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit erreicht werden. Auch die Erteilung von Ausländerjagdscheinen soll vereinheitlicht werden. Der Schießübungsnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und die Präzision beim Schuss verbessern.

Das Ziel, eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung in der Fläche umzusetzen, erfordert eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), um im Interesse eines angemessenen Ausgleiches zwischen Wald und Wild dort handeln zu können, wo zu hohe Wildbestände eine Naturverjüngung behindern. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Dürrekalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, mit öffentlichen Mitteln, klimaresilient umzubauen. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jägern und Waldbesitzern sicherzustellen, dass der notwendige Waldumbau möglichst ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden kann. Diese Verantwortung gilt es zu stärken.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse der Projekte zum Abprallverhalten und zur Tötungswirkung bleiminimierter Büchsenmunition sowie zur Kontaminierung von Wildbret durch bleihaltige und bleiminimierte Munition werden durch eine Änderung des BJagdG umgesetzt. Dabei sollen die Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an eine tierschutzgerechte und zuverlässige Tötungswirkung sowie das Verfahren zur Kontrolle des Bleiminimierungsgebots in einer neu zu schaffenden Rechtsverordnung festgelegt werden. Dies schafft die Möglichkeit, technische und innovative Entwicklungen bei der Munition zeitnah zu begleiten.

Durch die Bestimmungen zur Jäger- und Falknerprüfung kann den Tendenzen zur zunehmend unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt und der Standard vereinheitlicht werden.

Der im BJagdG bereits verankerte Grundsatz, wonach die Hege so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Wildschäden, möglichst vermeiden werden, soll im Hinblick auf den klimabedingten Waldumbau gestärkt und daher angeordnet werden, dass die Hege künftig insbesondere eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich Jäger und Waldbesitzer, unter Einbeziehung der örtlich vorherrschenden Bedingungen, über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild verständigen.

C. Alternativen

Grundsätzlich haben die Länder die Möglichkeit, selbst ihre Jagdgesetze anzupassen. Insoweit besteht – abgesehen von dem Recht der Jagdscheine (Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes) – keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des Jagdwesens. Eine bundeseinheitliche Lösung ist aber insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Probleme und dem Umstand, dass Munition länderübergreifend verwendet wird, geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen zur Jäger- und Falknerprüfung ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 561.000 Stunden sowie Kosten von insgesamt 8,415 Mio. Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Ausstellung des Schießübungsnachweises ein laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 335.000 Euro, der allerdings dadurch gemindert wird, dass in einigen Bundesländern bereits Schießnachweissysteme existieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und den Ländern entsteht durch das Gesetz ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Den Gemeinden entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

2. In § 15 werden die Absätze 5 bis 7 durch die folgenden Absätze 5 bis 13 ersetzt:

„(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse

1. der Biologie und der Lebensraumansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten,
2. der Wildhege,
3. des Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung,
4. über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung, sowie über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern der betreffenden Flächen,
5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer jeweiligen

Wechselwirkung mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes,

6. der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts,
7. über Jagdhunde, ihre tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führung,
8. in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel,
9. der Wildkrankheiten und Tierseuchen,
10. des Jagdrechts sowie der Grundzüge des Lebensmittel-, Tierschutz-, Forst-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts sowie
11. der Fangjagd, insbesondere der Funktionsweise und Bauart der zulässigen Fallen sowie deren tierschutzgerechte Verwendung,

nachgewiesen werden.

(6) Der schriftliche Teil sowie der mündlich-praktische Teil der Prüfung sind in allen in Absatz 5 Satz 2 genannten Fachgebieten abzulegen. Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden. Die Schießprüfung besteht aus dem BüchSENSchießen mit für die Jagd auf Schalenwild geeigneter Munition auf eine stehende und eine bewegliche Scheibe sowie dem Flintenschießen. Beim BüchSENSchießen auf eine stehende Scheibe sind auf eine Distanz von 90 bis 110 Metern bei fünf sitzend aufgelegt abgegebenen Schüssen vier Treffer oder bei fünf stehend anstreichend abgegebenen Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Beim BüchSENSchießen auf eine bewegliche Scheibe sind auf eine Distanz von 45 bis 65 Metern bei fünf Schüssen mindestens zwei Treffer erforderlich. Als Treffer gilt der getroffene achte bis zehnte Ring, im Falle des BüchSENSchießens auf eine bewegliche Scheibe auch der getroffene in Laufrichtung der Scheibe nach vorne dritte oder fünfte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind.

(7) Die Zulassung zur Jägerprüfung ist abhängig von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in den Fachgebieten des Absatzes 5 Satz 2. Die Schießausbildung wird auf diese Stundenzahl nicht angerechnet.

(8) Ausbilder und Prüfer müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(9) Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Absatzes 5 gleich.

(10) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 zugelassen werden. Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung ein deutscher Jagdschein erteilt werden, soweit der Jagdschein nicht nach § 17 zu versagen wäre.

(11) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. die Jägerprüfung bestanden hat oder die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 11 vorgeschriebenen Kenntnisse anderweitig nachweist sowie
2. eine Falknerprüfung bestanden hat.

Die Falknerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem mündlich-praktischen Teil; sie ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Mitglieder seit mindestens drei Jahren Inhaber eines Falknerjagdscheins sind oder die über Kenntnisse verfügen, wie sie im Rahmen der Falknerprüfung gefordert werden, und umfasst mindestens folgende Fachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die in Mitteleuropa heimischen Greifvögel und die dort eingesetzten Beizvögel, ihre Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen, sowie Kenntnisse im praktischen Greifvogelschutz,

2. arten- und tierschutzgerechte Aufzucht, Ausbildung, Haltung und Pflege von Greifvögeln einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen,
3. Ausübung der Beizjagd sowie Kenntnisse über das Beizwild und die Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes sowie über die Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der maßgeblichen tier-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Zulassung zur Falknerprüfung ist abhängig von einer mindestens 60 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung in den in Satz 2 genannten Fachgebieten. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(12) Die Länder können weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern sowie für die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung festlegen.

(13) Bei Gesellschaftsjagden hat jeder Teilnehmer, der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist.“

3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „drei Millionen“ ersetzt.

4. Nach § 18a wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

**“Abschnitt IVa
Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen**

**§ 18b
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abschnitts sind

1. zuverlässige Tötungswirkung: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie,
2. Stand der Technik: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann,
3. hinreichende ballistische Präzision: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaften.

**§ 18c
Besondere Anforderungen an Büchsenmunition**

(1) Büchsenmunition darf für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.

(2) Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Absatzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt; Büchsenmunition, die auf der Grundlage solcher landesrechtlicher Vorschriften zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, muss den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

§ 18d

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen,
2. die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 näher festzulegen,
3. Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders von Jagdmunition erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 1 ganz oder teilweise auf eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 18e

Übergangsvorschriften

Dieser Abschnitt gilt nicht für Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind. Für diese Büchsenmunition ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 in der bis zum

.....[Einsetzen: *Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 18f

Erfahrungsbericht

Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Rehwild und“ gestrichen.

bbb) Buchstabe b wird aufgehoben.

ccc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

bb) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „fangen“ die Wörter „; das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild;“ angefügt.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein; das Verbot umfasst nicht das Vorrätighalten zum Fang oder das fangfertige Mitsichführen durch Personen, die zum Fang von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke ermächtigt sind oder waren;“ .

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ , oder Tellerreisen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1)“ eingefügt.

dd) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Anzeigeeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können“ durch die Wörter „Der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a vorgeschriebene Energiewert kann“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wörter „und Rehwild“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die

zuständige Behörde einen angemessenen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung eines Mindestabschusses nach Satz 5 auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens vorgenommen.

(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.

(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gelten die Absätze 2a und 2b entsprechend.

(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c hinausgehen, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist.“

7. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.“

8. In § 27 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ eingefügt.

9. In § 28a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 Büchsenmunition verwendet,“.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

§ 40a Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
2. Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 und 4 und des Benehmens nach den Sätzen 3 und 5 nicht.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am(Einsetzen: *Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am(Einsetzen: *Datum des ersten Tages des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Umfangreiche Untersuchungen unter Leitung des Bundesinstituts für Risikobewertung haben eine Kontaminierung des Wildkörpers (Schusskanal und Wildbret) durch Blei aus Jagdmunition in einem Umfang nachgewiesen, der ein Risiko für sogenannte Extremverzehrer von Wildbret, für Schwangere, Frauen im gebärfähigen Alter sowie für Kinder unter sieben Jahren nicht völlig ausschließt. Es hat sich gezeigt, dass der Grad der Kontaminierung maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition bestimmt wird und diese gleichfalls großen Einfluss auf die Tötungswirkung und das Abprallverhalten der Geschosse hat. Eine hinreichende Tötungswirkung hat unter Tierschutzgesichtspunkten grundlegende Bedeutung. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Anforderungen an Büchsenmunition bezüglich ihrer Bleiabgabe an Mensch und Umwelt und ihrer Tötungswirkung bundeseinheitlich festzulegen. In der Praxis haben sich bei der Jäger- und Falknerprüfung seit der Neufassung des Bundesjagdgesetzes im Jahr 1976 deutliche Unterschiede zwischen den Ländern herausgebildet, die im Interesse eines einheitlichen Prüfungsniveaus beseitigt werden sollen. Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, das Recht der Jagdscheine zu regeln, sollen insbesondere die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung vereinheitlicht und so eine stärkere Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit erreicht werden. Auch die Erteilung von Ausländerjagdscheinen soll vereinheitlicht werden. Der Schießübungsnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und die Präzision beim Schuss verbessern.

Das Ziel, eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung in der Fläche umzusetzen, erfordert ebenfalls eine Anpassung des BJagdG, um im Interesse eines angemessenen Ausgleiches zwischen Wald und Wild dort handeln zu können, wo zu hohe Wildbestände eine Naturverjüngung behindern. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Dürrekalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, mit öffentlichen Mitteln klimaresilient umzubauen. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jägern und Waldbesitzern sicherzustellen, dass der notwendige Waldumbau möglichst ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden kann. Diese Verantwortung gilt es zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse der Projekte zum Abprallverhalten und zur Tötungswirkung bleiminimierter Büchsenmunition sowie zur Kontaminierung von Wildbret durch bleihaltige und bleiminimierte Munition werden durch eine Änderung des BJagdG umgesetzt. Dabei sollen die Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an eine tier-

schutzgerechte und zuverlässige Tötungswirkung sowie das Verfahren zur Kontrolle des Bleiminimierungsgebots in einer neu zu schaffenden Rechtsverordnung festgelegt werden. Dies schafft die Möglichkeit, technische und innovative Entwicklungen bei der Munition zeitnah zu begleiten, auch im Hinblick auf laufende Diskussionen auf EU-Ebene.

Durch die Bestimmungen zur Jäger- und Falknerprüfung kann den Tendenzen zur zunehmend unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt und der Standard vereinheitlicht werden.

Der im BJagdG bereits verankerte Grundsatz, wonach die Hege so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, soll im Hinblick auf den klimabedingten Waldumbau gestärkt und daher angeordnet werden, dass die Hege künftig insbesondere eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich Jäger und Waldbesitzer, unter Einbeziehung der örtlich vorherrschenden Bedingungen, über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild verständigen.

III. Alternativen

Grundsätzlich haben die Länder die Möglichkeit, selbst ihre Jagdgesetze anzupassen. Insoweit besteht – abgesehen von dem Recht der Jagdscheine (Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes) – keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des Jagdwesens. Eine bundeseinheitliche Lösung ist aber insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Probleme und dem Umstand, dass Munition länderübergreifend verwendet wird, geboten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG (Jagdwesen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie für die bußgeldrechtliche Vorschrift aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die das Recht der Jagdscheine betreffenden Regelungen in Artikel 1 Nummer 2 und 3 unterliegen nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG nicht der Abweichungsbefugnis der Länder. Gleiches gilt nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG für die Regelungen des Artikels 2.

Die in Artikel 1 Nummer 4 enthaltenen Regelungen definieren auch die Mindestanforderungen an den Tierschutz (Anforderungen an das Erlegen von Wild). Damit wird die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG jagdrechtlich umgesetzt. Gegebenenfalls abweichende Vorschriften der Länder dürfen hinter den Anforderungen der Staatszielbestimmungen nicht zurückbleiben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Durch die gesetzliche Festlegung eines Minimierungsgebotes für Blei nach dem Stand der Technik statt eines generellen Verbots des Materials Blei bei der Herstellung von Büchsenmunition stellen sich auch keine Fragen hinsichtlich eines möglichen Handelshemmnisses dieser Regelung im EU-Warenverkehr. Mit dem Gesetz ist keinerlei Einschränkung des innergemeinschaftlichen Handels beabsichtigt, weder in Bezug auf Munition von Herstellern anderer Mitgliedstaaten, die den künftigen Anforderungen nicht entspricht (sie kann in Deutschland weiterhin zu Zwecken des sportlichen bzw. jagdlichen Übungsschießens verwendet werden) noch in Bezug auf damit jagdlich in anderen EU-Ländern erlegtes Wildbret (es ist auch weiterhin verkehrsfähig, solange es den sich aus den Vorschriften der Europäischen Union und des nationalen Rechts ergebenden gesundheitlichen Anforderungen an Lebensmittel entspricht).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinheitlichung der Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung wird sichergestellt, dass den Anforderungen, die heute an die erste Erteilung des Jagdscheins und des Falknerjagdscheins zu stellen sind, Rechnung getragen werden kann. Bestehende landesrechtliche Regelungen können aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Regelungen zur Minimierung des Bleieintrags durch Büchsenmunition bei verbesserter Tötungswirkung sowie zur Vereinheitlichung und Aktualisierung der Jäger- und Falknerprüfung zielen darauf, das BJagdG an den aktuellen Erkenntnisstand anzupassen. Die Jagd in Deutschland soll damit insgesamt noch umweltverträglicher und tierschutzgerechter gestaltet werden als bisher. Gleichzeitig sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von Wildbret ausgeschlossen werden. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden (Managementregel 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Darüber hinaus tragen die Änderungen dazu bei, dass das BJagdG und die Jagd in Deutschland noch nachhaltiger und die natürlichen Lebensgrundlagen besser geschützt werden. Dies erfüllt die Anforderung der Managementregel 2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte wie z. B. Generationengerechtigkeit, sozialen Zusammenhalt, Lebensqualität und die Wahrnehmung

internationaler Verpflichtungen sind – auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren – nicht zu erwarten.

Die durch Schadereignisse, Dürren und Schädlingsbefall gekennzeichnete aktuelle Situation in den Wäldern, erfordert einen nachhaltigen Waldumbau zu klimaanpassungsfähigen, naturnahen, nachhaltig bewirtschafteten Mischwäldern. Die vorgesehenen Regelungen und Mechanismen zur Festlegung der Mindestabschusshöhe für Rehwild tragen dazu bei, die Wirksamkeit von waldbaulichen Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, zu flankieren. Dies ist erforderlich, damit die Wälder auch in Zukunft ihre unverzichtbaren Ökosystemleistungen für die Gesellschaft erbringen können und auch künftig nachhaltiges, heimisches Holz als wichtiger klimafreundlicher, nachwachsender Rohstoff produziert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Die Mindestausbildungszeiten nach § 15 Absatz 7 bzw. 11 von 130 Stunden für die Jägerprüfung und 60 Stunden für die Falknerprüfung stellen keinen spezifizierbaren Mehraufwand dar. Im Einzelfall entsteht im Ergebnis kein zusätzlicher laufender Aufwand. Zwar wird erstmals bundeseinheitlich eine Mindestdauer festgelegt. Recherchen zu bestehenden Ausbildungsangeboten haben jedoch ergeben, dass die durchschnittliche Ausbildungsdauer für die Jägerprüfung schon bislang bereits etwa 130 Stunden und für die Falknerprüfung 60 Stunden im Einzelfall beträgt.

Nach § 15 Absatz 8 bzw. 11 sollen die Ausbilder und Prüfer über die notwendige persönliche Eignung und fachliche Qualifikation verfügen. Daraus resultiert kein Erfüllungsaufwand, da die Prüfer nur nach anderen Kriterien ausgewählt werden.

Die Einführung eines Schießübungsnachweises nach § 15 Absatz 13 führt zu einer Mehrbelastung der Bürger. Wenn von 374.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern 50 vom Hundert einen Schießübungsnachweis ablegen, beliefe sich die Gesamtfallzahl auf rund 187.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, die einen Zeitaufwand von rund drei Stunden jährlich aufbringen müssten, was zu einer Gesamtstundenzahl von 561.000 Stunden jährlich führen würde.

Zudem fallen Sachkosten von 45 Euro im Einzelfall an. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Fahrt zum Schießstand, geschätzt durchschnittlich 50 km zu 50 Cent entspricht Kosten von 25 Euro im Einzelfall; für den Besuch des Schießstands fallen durchschnittlich rund 10 Euro und für die Munition rund 10 Euro an (= 20 Euro für den Schießstandbesuch im Einzelfall). Wenn von 374.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern 50 vom Hundert einen Schießübungsnachweis ablegen, wäre die Gesamtfallzahl rund 187.000 mal 45 Euro. Dies entspricht einem rechnerischen Gesamtaufwand von 8,415 Mio. Euro jährlich. Es ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Aufwand jedoch geringer ist, da zahlreiche Jäger ohnehin schon deshalb einen deutlich anspruchsvolleren Schießübungsnachweis ablegen, weil ein solcher Voraussetzung für die Teilnahme an Jagden in den Staatsforsten ist. Darüber hinaus verringert sich der Erfüllungsaufwand dadurch, dass es in einzelnen Ländern bereits ein standardisiertes Schießübungssystem auf freiwilliger Basis gibt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erhöhung der Haftpflichtsumme für Personenschäden (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BJagdG – neu –) entstehen für Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Sachkosten. Eine Recherche von 36 Jagdhaftpflichtversicherungen hat ergeben, dass die normierte Deckungssumme mit nur einer Ausnahme bereits heute überschritten wird, sodass durch die Regelung keine geänderten Prämien zu zahlen sind. Sollte die Verpflichtung zur Verwendung von Munition nach § 18c zur Jagd überhaupt als Erfüllungsaufwand bezeichnet werden, wäre dieser äußerst geringfügig.

Die neue gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildungsdauer bei der Jäger- und Falknerprüfung kann zu einem geringfügigen Umstellungsaufwand bei den Unternehmen führen, die solche Ausbildungen anbieten.

Nach § 15 Absatz 13 BJagdG – neu – entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand für die Ausstellung des Schießübungsnachweises. Die Ausstellung des Schießübungsnachweises dauert im Einzelfall etwa fünf Minuten. Für den Stundenlohn wird der durchschnittliche Stundenlohn der Wirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau von 22,10 Euro (entspricht dem Durchschnittswert der Gesamtwirtschaft nach Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung Stand Dez. 2018) zugrunde gelegt. Bei einer jährlich angenommenen Fallzahl von 187.000 entsteht ein Mehraufwand von jährlich rund 496.000 Euro.

Im Sinne der sogenannten „One in, one out“ - Regel der Bundesregierung stellt der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 496.000 Euro dar.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes nicht, da der Vollzug durch die Länder gewährleistet wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind danach nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Maßnahmen auf Dauer angelegt sind.

Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor. Ziel der Evaluierung ist es, den schädlichen Bleieintrag in Tierkörper/Wildbret oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden. Kriterien bzw. Indikatoren für die Zielerreichung ist ein verminderter Bleigehalt im Wildbret in Verbindung mit einem deutlich reduzierten Bleigehalt der Munition. Das Bundesinstitut für Risikobewertung sammelt die hierfür erforderlichen Daten und liefert diese für die Evaluation zu.

Die Neuregelung soll den Tierschutz auf Gesellschaftsjagden verbessern und hierzu die Schießperformance der Jagdteilnehmer durch Schießübungsnachweise auf ein einheitlich hohes Niveau heben (Ziel). Indikator für die Erreichung des Regelungsziels ist die Zahl nachgewiesener Schießübungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 1 Absatz 2 BJagdG um die Berücksichtigung einer Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hege ist vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Waldumbaus geboten. Wo zu hohe Schalenwildbestände eine Naturverjüngung sowie insbesondere die Wiederbewaldung von Flächen, die auch in Folge des Klimawandels durch Dürre, Stürme oder Schädlinge geschädigt sind, oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau gefährden, besteht Handlungsbedarf. Waldbauliche Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, dürfen durch die Folgen zu hoher Schalenwildbestände ihren Zweck nicht verfehlen

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 11 BJagdG – neu – dient der Vereinheitlichung von Mindeststandards bei der Jägerprüfung innerhalb Deutschlands. Die Bedeutung der Wildbrethygiene und der Lebensmittelsicherheit gebieten es, die Jagdprüfung insbesondere in diesen Fachgebieten einheitlich und stärker auszuprägen. Darüber hinaus haben in den zurückliegenden Jahren zunehmend auch andere Fragen, wie z. B. die der waffenrechtlichen Handhabung, aber auch der Wildschadensverhütung und der Wechselwirkung zwischen Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und Tierschutzes, und die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung an Bedeutung gewonnen.

In § 15 Absatz 6 BJagdG – neu – werden Mindestinhalte und -anforderungen an die Jägerprüfung definiert. Es werden insbesondere auch Mindestanforderungen an die Schießleistung beim Büchsen- und beim Flintenschießen bestimmt.

Um eine angemessene Jägersausbildung sicherzustellen, wird in § 15 Absatz 7 BJagdG – neu – eine Mindestausbildungszeit für die Fachgebiete in § 15 Absatz 5 Satz 2 BJagdG – neu – vorgesehen, bevor eine Zulassung zur Jägerprüfung erfolgen kann.

§ 15 Absatz 8 BJagdG – neu – bestimmt, dass Ausbilder und Prüfer für die jagdliche Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen müssen.

§ 15 Absatz 9 BJagdG – neu – entspricht den bisherigen Regelungen in § 15 Absatz 5 Satz 3 und 4 BJagdG.

Die Erteilung von Ausländerjagdscheinen soll in § 15 Absatz 10 BJagdG – neu – vereinheitlicht werden.

§ 15 Absatz 11 BJagdG – neu – dient der Vereinheitlichung von Mindeststandards für die Falknerprüfung innerhalb Deutschlands. Der in § 15 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 2. Alternative vorgesehene anderweitige Nachweis umfasst die in den Ländern bereits praktizierte sogenannte „eingeschränkte Jägerprüfung“. Kenntnisse nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 6 BJagdG – neu – (Kenntnisse der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts) und eine Schießprüfung sind bei dieser „eingeschränkten Jägerprüfung“ entbehrlich. Vergleichbar der Jägerprüfung wird auch für die Falknerprüfung eine Mindestausbildungszeit festgelegt.

§ 15 Absatz 12 BJagdG – neu – bestimmt, dass die Länder weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern sowie die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung festlegen können. Dazu zählen sowohl strengere als auch zusätzliche Anforderungen sowie die erforderlichen Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen.

Mit dem Schießübungsnachweis in § 15 Absatz 13 BJagdG – neu –, der nicht älter als ein Jahr sein darf, wird die Übung einer sicheren Handhabung der Waffe und der Schießfertigkeit nachgewiesen. Dies dient insbesondere der Sicherheit bei Gesellschaftsjagden im Hinblick auf die an einer solchen Jagd beteiligten Personen wie auch unbeteiligter Dritter sowie dem Tierschutz, der die Vermeidung unnötigen Leids der Tiere fordert. Dabei reicht es aus, nur den Nachweis für die jeweils anstehende Ausübungsform der Jagd – bei Niederwildjagden mit Schrot auf bewegliche Tonscheiben oder Kipphasen, bei Schalenwildjagden mit Büchsenmunition auf bewegliche Ziele (Schießkino oder laufender Keiler) – mitzuführen. Sofern in einem Land bereits ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem existiert, kann das Land eine Regelung treffen, wonach auf das Mitführen des Schießübungsnachweises grundsätzlich verzichtet werden kann. Gleichwertig können im Ausnahmefall auch Systeme auf freiwilliger Basis sein, sofern sie sich durch einen besonders hohen Grad der jährlichen Teilnahme der Jägerschaft an entsprechenden Übungsschießen auf bewegliche Ziele auszeichnen.

Zu Nummer 3

Die Haftpflichtsumme für Personenschäden wird an die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angepasst und entspricht der heute bereits üblichen Haftpflichtsumme.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Abschnitt IVa definiert die Anforderungen an das Erlegen im Hinblick auf Büchsenmunition und soll in einem eigenständigen Abschnitt geregelt werden.

In § 18b BJagdG – neu – werden die wesentlichen Begriffsbestimmungen des neu eingefügten Abschnitts erläutert. Bei den aktuellen Untersuchungen zur Tötungswirkung hat sich gezeigt, dass für die Tötungswirkung die Energieabgabe in den Wildkörper maßgebend ist.

Die Definition des Stands der Technik stellt auf den zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebenen technischen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren ab, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann. Der Prüfung der wirtschaftlichen Eignung und Zumutbarkeit für einen durchschnittlichen Hersteller (häufig kleine und mittlere Unternehmen) kommt damit besondere Bedeutung zu. Auch insoweit ist jedoch hervorzuheben, dass vertretbare Kostensteigerungen nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Einhaltung eines neuen Stands der Technik führen. Relevante Auswirkungen sind in erster Linie der Bleieintrag in den Wildkörper, der beim Verzehr von geschossenem Wild im menschlichen Organismus aufgenommen wird und dort bereits in geringen Mengen Schädigungen hervorrufen kann.

§ 18c BJagdG – neu – regelt, dass aus Tierschutzgründen Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild eine zuverlässige Tötungswirkung erzeugen muss, um dem Wild beim Erlegen vermeidbares Leid und Schmerzen zu ersparen. Aus neueren Untersuchungen ergibt sich, dass die bisherige Regelung des Energiegehaltes des Geschosses beim Auftreffen nicht entscheidend, sondern insbesondere die Energieabgabe innerhalb des Wildkörpers die geeignetere Kenngröße ist.

Nach § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen nach § 18 Absatz 1 BJagdG – neu – unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Damit wird insbesondere der technisch realisierbaren Minimierung des Bleieintrags in das Wildbret Rechnung getragen. Das Bleiminimierungsgebot folgt dem im Kontaminantenrecht gängigen ALARA-Prinzip „As low as reasonably achievable“ – englisch für: so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar. In allen Fällen, in denen im Rahmen der guten fachlichen Praxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese zu beachten (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)). Die gesetzlichen Regelungen sollen die weitere innovative Entwicklung und technische Verbesserung geeigneter Büchsenmunition fördern und keinesfalls durch starre Grenzen oder gar ein striktes Materialverbot zu einer Stagnation führen.

Nach § 18c Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BJagdG – neu – bleiben Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – hinausgehen, unberührt. Unberührt bleiben damit nur solche Länderregelungen, die die Verwendung von Bleimunition für die Jagd auf Schalenwild betreffen und die über die bundesrechtliche Regelung zur Bleiminimierung hinausgehen, wobei die verwendete Büchsenmunition eine nach Maßgabe einer nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zuverlässige Tötungswirkung erzielen und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleisten muss. § 18c Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BJagdG – neu – stellt dies nochmals ausdrücklich klar. Die künftigen Anforderungen an die Tötungswirkung können nur einheitlich festgelegt werden. Mehrere unterschiedliche Maßstäbe hierzu verbieten sich nicht nur vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG, sondern auch mit Blick auf das künftige Verfahren zur Kontrolle der Tötungswirkung und des Grades der Bleiminimierung.

Bisher haben nur einige wenige Länder Vorschriften über die Verwendung von bleihaltiger Büchsenmunition erlassen. So sieht § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Verbot vor, bei der Jagd Büchsenmunition (mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22¹) mit bleihaltigen Geschossen zu verwenden. Nach § 32 Absatz 1 Nummer 7 des Saarländischen Jagdgesetzes ist es verboten, bei der Jagd auf Schalenwild bleihaltige Büchsenmunition zu verwenden. § 29 Absatz 5 Nummer 2 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein verbietet u. a., bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen zu verwenden. Nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg ist im Rahmen der Jagdausübung verboten, Schalenwild mit Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachgewiesenes Risiko für eine Gefährdung der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verzehr des Wildbrets besitzen, zu erlegen, wobei der Fangschuss ausgenommen ist. Nur soweit diese Vorschriften der Länder nach dem Erlass einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 anordnen, dass weniger Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik - unter Wahrung dieser Anforderungen an die Tötungswirkung - unvermeidbar an den Wildkörper abgegeben wird, bleiben sie weiter anwendbar.

Die Ermächtigung in § 18d BJagdG – neu – ermöglicht es, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen sowie die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – näher festzulegen.

Es solle eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen werden, Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders von Jagdmunition erforderlich ist.

§ 18e BJagdG – neu – trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Vertrauensschutz der Munitionshersteller und Jäger Rechnung. Sie erlaubt u. a. die Verwendung ordnungsgemäß erworbener Büchsenmunition bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 BJagdG – neu –.

§ 18f BJagdG – neu – sieht eine Evaluierung der Minimierungsvorschriften über die Bleiabgabe von Büchsenmunition vor. Ziel der Vorschriften zur Bleiminimierung ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper und Umwelt durch Büchsenmunition möglichst rasch zu reduzieren und letztlich vollständig zu vermeiden, ohne die übrigen Anforderungen an Jagdmunition zu verletzen. Stellt sich bei der Evaluierung nach § 18f BJagdG – neu – heraus, dass dieses Ziel auf der Grundlage der geltenden Vorschriften voraussichtlich nicht erreicht wird, so ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden sollten. Die Entscheidung darüber bleibt dem Deutschen Bundestag vorbehalten.

Zu Nummer 5

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 BJagdG sind vor dem Hintergrund der Regelungen in Abschnitt IVa - neu - anzupassen

In § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG wird angeordnet, dass das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, nicht die Jagd auf Schwarzwild erfasst. Damit wird vor dem Hintergrund der waffenrechtlichen Änderungen durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) der Einsatz von Nachtzieltechnik für die Jagd auf Schwarzwild rechtssicher eröffnet.

In § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG wird über das allgemeine Verwendungsverbot hinaus auch das Vorrätighalten zum Fang und das fangfertige Mitsichführen von Fangkörben oder ähnlichen Einrichtungen verboten, mit denen jeweils Greifvögel gefangen werden können. Eine aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderte Studie „Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland – Ausmaß, Probleme und Lösungsansätze (kurz: EDGAR für Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität)“ hat gezeigt, dass das bestehende Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG, Fallen beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden, zur Abwehr von Straftaten an Greifvögeln nicht hinreichend ist. Von den in der EDGAR-Studie berichteten 1088 Fällen illegaler Geifvogelverfolgung gehen 202 Fälle auf Fallen-Kriminalität zurück (insbesondere Habichte und Bussarde sind betroffen, aber auch Sperber, Rotmilan und andere Arten).

Ausgenommen vom Verbot des Erwerbs sind Inhaber eines Falknerjagdscheins, da diese Fangkörbe im Rahmen der Ausübung der Falknerei hinsichtlich des Wiedereinfangens entflogener Vögel zu rechtmäßigen Zwecken einsetzen können. Weitere Ausnahmen können im

Einzelfall etwa zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden, gleiches gilt für die Zurschau-
stellung entsprechender Fanggeräte in Museen.

Die Ausweitung des Verbots nach § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG auf Tellereisen ist vor dem Hintergrund eines effektiven Vollzugs geboten. Sogenannte „Soft Catch Traps“ können im Hinblick auf das Artenerhaltungsziel der Tellereisenverordnung unter bestimmten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des dortigen Verbots ausgenommen sein und deren Verwendung daher im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie zum Lebendfang von Wildtieren für wissenschaftliche Forschung und Monitoring eingesetzt werden. Soft Catch Traps verfügen über mit Gummi gepolsterte Bügel (anstelle von Bügeln mit Stahlzähnen), um das Risiko einer Verletzung von Tieren möglichst gering zu halten. Erweisen sich Soft Catch Traps für wissenschaftliche Forschung und Monitoring, die auf die Verbesserung des Erhaltungsstatus der betreffenden Art abzielen, als notwendig, so stünde es dem Erhaltungsziel der Tellereisenverordnung entgegen, solche Fälle in den Geltungsbereich des in der Verordnung festgeschriebenen Verbots aufzunehmen.

§ 19 Absatz 1 Nummer 19 BJagdG – neu – bringt die Ausübung der Jagd mit den durch die Errichtung von Querungshilfen in Gestalt von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen verfolgten Schutzzwecken in Einklang. Querungshilfen dienen der Vernetzung der Lebensräume wildlebender Tiere und der Wiederherstellung von ursprünglichen (Fern)wechsell. Um die Annahme der Querungshilfen durch das Wild zu fördern, sollten auf den Querungshilfen sowie im direkten Zugangsbereich die wildlebenden Tiere so wenig wie möglich beunruhigt werden. Dem dient das Errichtungs- und Nutzungsverbot von Ansitzeinrichtungen in einem Umkreis von 250 Metern. Ein weitergehendes Jagdverbot ist nicht sinnvoll, da zum einen eine Wildbeobachtung und zum anderen eine Nachsuche sowie eine vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen im Falle einer Gesellschaftsjagd möglich bleiben müssen.

Zu Nummer 6

§ 21 Absatz 2a und 2b BJagdG – neu – schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Waldeigentümer und Jagdausübungsberechtigten, wo zu hohe Rehwildichten eine Naturverjüngung sowie insbesondere die angestrebte Wiederbewaldung oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau gefährden. Hierfür stellt die neue Regelung eine Konkretisierung dahingehend dar, dass einerseits der angemessene Ausgleich zwischen Wald und Wild im Auge behalten wird, andererseits gewährleistet wird, dass die waldbaulichen Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, ihren Zweck nicht verfehlen. Ein der Naturverjüngung möglichst angepasster Wildbestand liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten. Diese Verantwortung gilt es zu stärken. Beide Seiten müssen sich künftig eigenverantwortlich über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild verständigen. Wenn sie sich nicht einigen oder wenn eine

zustande gekommene Vereinbarung von der zuständigen Behörde nicht bestätigt oder der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht wird, soll die zuständige Behörde statt ihrer die Mindestabschussquote festlegen; sie kann sich hierzu auch auf Vegetationsgutachten stützen. Nach § 21 Absatz 2c BJagdG – neu – findet die neue Regelung auch für Eigenjagden und gemeinschaftliche Jagdbezirke Anwendung, die anderweitig jagdlich genutzt werden.

Nach § 21 Absatz 2d BJagdG bleiben Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach § 21 Absatz 1, 2a und 2c hinausgehen, unberührt. Unberührt bleiben damit insbesondere solche Vorschriften der Länder, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Länder, die weitergehende bereits etablierte und detaillierte Regelungen in ihren Landesjagdgesetzen bezüglich einer Mindestabschussplanung respektive einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, für Rehwild geschaffen haben, diese nicht erneut erlassen müssen.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte Satz in § 22 Absatz 1 BJagdG stellt klar, dass bei der Festlegung der Jagdzeiten auch der Erhaltungszustand einer Wildtierart zu berücksichtigen ist. Der Erhaltungszustand soll dabei aber nicht als alleiniges Entscheidungskriterium für die Festlegung der Jagdzeiten dienen, denn zum Teil haben Entwicklungen vor Ort und die Gestaltung des Lebensraums der jeweiligen Wildtierart einen erheblich größeren Einfluss auf den Erhaltungszustand als die Nutzung durch die Jagd. Im Vordergrund der Neuregelung steht auch hier der Grundsatz, dass eine Art vor allem durch eine nachhaltige Nutzung in ihrem Bestand geschützt wird.

Zu Nummer 8

Die Änderung in § 27 Absatz 1 BJagdG ermöglicht es der Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit der Wildbestand die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung gefährdet oder unmöglich macht.

Zu Nummer 9

Die Änderung, dass in Zukunft nicht mehr das Einvernehmen, sondern lediglich das Benehmen des Jagdausübungsberechtigten für Maßnahmen nach § 28a Absatz 2 BJagdG erforderlich ist, ist im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzugs geboten.

Zu Nummer 10

§ 39 Absatz 1 BJagdG wird um eine neue Nummer 4a ergänzt, wonach Verstöße gegen § 18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach §18d Absatz 1 Nummer 1 BJagdG – neu – als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die Anpassung der Bußgeldhöhe in § 39 Absatz 3 BJagdG ist für die Möglichkeit einer effektiven und nachhaltigen Sanktionierung geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Änderungen in § 40a Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind für einen effektiven Verwaltungsvollzug geboten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll – mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 2 – am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Jagdwesens mit Rücksicht auf die Abweichungsbefugnis der Länder im Grundsatz frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Änderungen im BJagdG unterfallen zwar zum Teil (Recht der Jagdscheine) wie auch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Abweichungsbefugnis der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 GG, im Hinblick auf die Rechtsklarheit für die betroffenen Anwender und die Wahrung der Rechtseinheit sollen alle Änderungen des Gesetzes aber zum gleichen Zeitpunkt, das heißt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Die Bestimmungen des Gesetzes, mit denen Recht der Jagdscheine neu geregelt wird, sollen am ersten Tag des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, mit der Neuregelung erforderlich werdende Anpassungen vorzunehmen.